

FACHVERBAND

Die Unschuldigen werden bestraft

Medienwirksamer Aktionismus darf nicht auf Kosten von Tankstellenpächtern passieren. **Von GF Mag. Alexander Piekniczek**

Wenn Greenpeace medienwirksam mit dem Slogan „BP - NEIN TANKE“ bei einer Tankstelle auf dem Schwedenplatz protestiert, so sollte angesichts der Vernetzung der globalen Wirtschaft nicht vergessen werden, dass die heimischen BP-Pächter hierfür nicht verantwortlich sind. Keiner käme auf die Idee, all die vielen Nutznießer von BP-Aktien zu bestreiten, die ihre enormen Profite auch unter schweigender Billigung etwaiger kostenreduzierender Maßnahmen eingestreift haben und mit dem Öl viel Kohle gemacht haben.

Wegen der grundsätzlich beschränkten Ölvorkommen und der vorherrschenden Energiepolitik müssen immer riskantere Erschließungen und Ölförderungen vorgenommen werden. Angesichts der Hilflosigkeit von BP und der amerikanischen Regierung, steht auch unser gesamter „unver-

antwortlichen Umgang“ mit Energie am Pranger. Wir sollten nicht zur Tagespolitik weitergehen ohne uns zu fragen, wie wir so etwas zukünftig verhindern können. Wie sollen unsere Energieträger der Zukunft beschaffen sein?

Es ist richtig, dass die amerikanische Regierung und Bürger nach Gerechtigkeit suchen. Es ist umso verständlicher, dass sie den Konzern BP, der mit seinem Öl jedes Jahr Milliarden Dollar verdient, zur Verantwortung ziehen wollen. Doch jetzt nur auf den BP-Konzern einzudreschen, wäre schlicht zu einfach.

Es geht angesichts dieser unfassbaren Katastrophe um mehr als um einen profitgierigen Konzern und ein unfähiges Management. Die Katastrophe im Golf von Mexiko zeigt in bedrückender Deutlichkeit, dass die Interessen von BP und die der größten Wirtschaftsmacht der Welt aufs Engste ver-



GF Mag. Alexander Piekniczek, WKO

knüpft sind. Durch unseren Energiebedarf, durch unser Rennen nach fetten Profiten, sind wir alle BP. Daher müssen wir gemeinsam neue Wege gehen. ■

KONTAKTDATEN

Fachverband Garagen, Tankstellen und Servicestationen der WKO
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Tel. (0) 5 90 900/3252
Handy: 0664 / 210 04 33
Fax: (0) 5 90 900/282
Internet: www.wko.at/tankstellen
E-Mail: tankstellen.garagen@wko.at

Tabak an Tankstellen

Der vielzitierte Spiess-Erlass regelt den Verkauf und den Konsum von Tabakwaren an Tankstellen.

Gastronomische Einrichtungen an Tankstellen unterscheiden sich insoweit von normalen gastronomischen Betrieben, als am selben Standort weitere Gewerbe (eben Tankstellengewerbe, Servicegewerbe, etc.) ausgeübt werden. Somit müssen nach der Intention des Gesetzgebers (§ 40 Tabakmonopolgesetz) die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen. Der bereits vielfach zitierte Spiess-Erlass regelt detailliert, wie der Begriff „Charakter eines Gastgewerbe-

betriebes“ zu interpretieren ist. Neben Mindestflächen, technischen Einrichtungen, WC-Anlagen, wird auch die Konsumation von Tabakwaren vor Ort verlangt.

Der Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationenunternehmungen hat sowohl mit Vertretern des Gesundheitsministeriums als auch mit der Tabak-Monopolverwaltung Kontakt aufgenommen und trifft folgende Klarstellungen:

1. Tankstellen fallen – wie Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren – unter § 13 Tabakgesetz (damit gelten Sie als öffentliche Orte, an denen Rauchverbot besteht)

2. Wenn ein vom Verkaufsraum abgetrennter Raum zur Verfügung steht, dann darf dort geraucht werden. Nach Rückfrage bei der Tabakmonopolverwaltung wird bestätigt, dass auch eine sogenannte „Raucherkabine“ als „Raucherraum“ akzeptiert wird.

3. Soweit diese Voraussetzungen zutreffen, ist es nach wie vor möglich, die gekauften Tabakwaren an der Kassa im Nichtraucherbereich zu bezahlen.

4. Da üblicherweise Raucherkabinen im Zugangsbereich zu den WC-Anlagen eingeplant werden, hat auf Anfrage das Gesundheitsministerium bestätigt, dass es den Kunden (Gästen) zumutbar ist, kurzfristig den Raucherraum zu durchqueren, wenn sonst sichergestellt ist, dass die Gäste des Nichtraucherbereiches im Sinne der Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes geschützt sind. ■